



## **Reglement Steinstossen**

Der Zentralvorstand (ZV) des Eidgenössischen Schwingerverbandes (ESV), erlässt die nachfolgenden Vorgaben für Steinstoss-Wettkämpfe an eidgenössischen Anlässen:

### **1. Allgemeines**

Die Wettkampfanlage wird ausserhalb der Schwingerarena bereitgestellt. Zum Schutze der Zuschauer ist die Anlage mit einer stabilen Abschränkung zu versehen. Die Anlaufbahn muss aus einem Hartbelag bestehen und eine Länge von mindestens 20 m aufweisen. Die Abstosszone ist mit einem 2.00 m langen und 15 – 20 cm hohen Balken abzuschliessen.

In der Regel wird je ein Wettkampf mit dem 40-kg-Stein und dem Unspunnenstein (83.5 kg) durchgeführt. Es wird eine separate Rangliste erstellt.

Die Ausschreibung erfolgt rechtzeitig durch das Organisationskomitee (OK) in der Zeitschrift «Schwingen, Hornussen, Jodeln», so dass die angemeldeten Wettkämpfer namentlich im Festführer aufgeführt werden können.

Die für den Wettkampf bestimmten Steine werden auf Kosten des OK bei den folgenden Organisationen bezogen:

40-kg-Stein	Schwingerverband am Mythen SZ
Unspunnenstein (83.5 kg)	Turnverein Interlaken BE

Die Wettkämpfer müssen sich bei der Anmeldung über die Mitgliedschaft bei einem Schwingerverband, Schwingklub oder einem Verein, der dem Dachverband Swiss Olympic angehört, ausweisen und für das laufende Jahr den entsprechenden Beitrag bezahlt haben (Aktiv- oder Passivmitglied). Ebenso ist der Bezug der für den Anlass gültigen Festkarte obligatorisch.

Ein Wettkämpfer kann den Wettkampf sowohl mit dem 40-kg-Stein als auch mit dem Unspunnenstein bestreiten. Das Anrecht auf eine allfällige Ehrengabe beschränkt sich jedoch auf einen Wettkampf. Es zählt dabei die bessere Rangierung.

Der Abschluss einer ausreichenden Unfallversicherung ist Sache des Wettkämpfers. Von Seiten des Veranstalters wie auch von Seiten der Eidg. Schwingerhilfskasse ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

### **2. Wettkampfbestimmungen**

Dem durch das OK zu bestimmenden Kampfgericht, bestehend aus drei Kampfrichtern, obliegt die ordentliche Durchführung des Wettkampfs. Seine Entscheide sind endgültig. Das Kampfgericht hat sich dabei an folgende Bestimmungen zu halten:

1. Der 40-kg-Stein muss mit einer Hand aus dem Stand gestossen werden.
2. Beim 83,5 kg schweren Unspunnenstein ist die Stossart frei. Es ist jedem Wettkämpfer überlassen, den Stein aus dem Stand oder mit Anlauf zu stossen.
3. Die Aufnahme der Steine vom Boden hat ohne jegliche Mithilfe zu erfolgen. Wird die Aufnahme mehr als einmal unterbrochen und der Stein wieder abgestellt, zählt der Versuch als ungültig und darf nicht wiederholt werden.



4. Jeder Wettkämpfer hat Anrecht auf einen Probeversuch.
5. Für den Wettkampf sind je zwei Versuche gestattet, wobei der bessere Stoss gewertet wird. Erreichen mehrere Wettkämpfer die gleiche Weite, zählt der andere Versuch für die Rangierung.
6. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Hinterkante des Abstossbalkens bis zum nächsten Punkt des vom Stein verursachten Eindrucks am Boden.
7. Der Stoss ist ungültig, wenn der Wettkämpfer beim Stossen oder unmittelbar danach die Oberfläche des Abstossbalkens mit den Händen oder den Füßen berührt oder nach vorne übertritt.
8. Ungültige Versuche dürfen nicht wiederholt werden.

Beim 40-kg-Stein wird nach den beiden Stössen die Schlussrangliste erstellt. Es gibt keinen Final in der Schwingerarena.

Die beiden Stösse mit dem Unspunnenstein gelten als Qualifikation für den Final in der Schwingerarena. Die besten drei Wettkämpfer qualifizieren sich für den Final.

### **3. Finaldurchgang mit dem Unspunnenstein**

Für den Finaldurchgang mit dem Unspunnenstein in der Schwingerarena gilt das folgende Wettkampfbeglement:

1. Es wird in der umgekehrten Reihenfolge der Qualifikationsliste gestartet.
2. Der Wettkämpfer hat kein Anrecht auf einen Probeversuch.
3. Für den Final sind je zwei Versuche gestattet, wobei der bessere Stoss gewertet wird. Erreichen mehrere Wettkämpfer die gleiche Weite, zählt der andere Versuch für die Rangierung. Ist auch dann noch keine eindeutige Rangierung möglich, richtet sich die Rangierung nach dem Resultat der Qualifikation.
4. Der Stein wird dem Wettkämpfer an den gewünschten Platz (Anlaufweite) gebracht.
5. Für das Stossen des Unspunnensteins ist die Stossart frei.
6. Jeder Steinstösser hat eine Minute Zeit um den Stoss auszuführen. Bei Überschreitung der Zeit erfolgt die Disqualifikation dieses Durchgangs.
7. Fällt dem Wettkämpfer der Stein beim Anheben oder beim Anlauf herunter, bekommt er einmal eine zusätzliche Minute.
8. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Hinterkante des Abstossbalkens bis zum nächsten Punkt des vom Stein verursachten Eindrucks am Boden.
9. Der Stoss ist ungültig, wenn der Wettkämpfer beim Stossen oder unmittelbar danach die Oberfläche des Abstossbalkens mit den Händen oder den Füßen berührt oder nach vorne übertritt.
10. Ungültige Versuche dürfen nicht wiederholt werden.
11. Der Rücktransport des Steins ist durch das OK zu organisieren (Transportbahre).



#### **4. Schlussbestimmungen**

Für die Wettkämpfe gilt das aktuelle Dopingstatut von Swiss Olympic. Es können Dopingkontrollen durchgeführt werden.

Für den Finaldurchgang in der Schwingerarena kommt das «Reglement Werbung» zur Anwendung. Jegliche Werbung auf der Wettkampf- und Schutzbekleidung (z.B. Handgelenkschutz, Kopfschutz, Gewichthebegürtel etc.) ist verboten. Steinstösser, die gegen das Reglement Werbung verstossen, werden vom Wettkampf ausgeschlossen.

Dieses Reglement wurde vom ZV an der Sitzung vom 10. November 2016 in Interlaken genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Sigigen / Rüti ZH, 10. November 2016

#### **Eidgenössischer Schwingerverband**

Obmann

Stellvertreter des Obmanns

Paul Vogel

Hanspeter Rufer